

Anlage 1,
STR

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2993/2023

41. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

| | | | | |
|-------------------------|--|-------------------------|------------|----------|
| Betreff/Sach-antragsnr. | Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS- | | | |
| TOP - Nr. | | Vorlagenstatus | öffentlich | |
| AZ: | SG 34 Th | Erstelldatum | 30.03.2023 | |
| Verfasser | Thron, Birgit | Zuständiges Amt | Amt 3 | |
| Sachgebiet | 34 Straßenverkehrsbehörde | Abzeichnung OB: | | |
| | | Abzeichnung 2./ 3. Bgm: | | |
| Beratungsfolge | | Zuständigkeit | Datum | Ö-Status |
| 1 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 09.05.2023 | Ö |
| 2 | Stadtrat | Entscheidung | 23.05.2023 | Ö |

| | |
|----------|---|
| Anlagen: | 1) Aktuelle AtBS 2) Entwurf der Satzung zur Änderung der AtBS 3) Standortliste Anschlagtafeln |
|----------|---|

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

| | | | | |
|---------------------------------------|-------|---------------|------------------|------|
| Referent/in | | Pöttsch / SPD | Ja/Nein/Kenntnis | Nein |
| Referent/in | | | Ja/Nein/Kenntnis | |
| Referent/in | | | Ja/Nein/Kenntnis | |
| Referent/in | | | Ja/Nein/Kenntnis | |
| Beirat | | | Ja/Nein/Kenntnis | |
| | | | | |
| Klimarelevanz | | | | |
| Umweltauswirkungen | | | | |
| Finanzielle Auswirkungen | | | Nein | |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung | | | | € |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag | | | | € |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme | | | | € |
| Folgekosten | keine | | | € |

Sachvortrag:

Die Anschlagtafelbenutzungssatzung (AtSB) der Stadt Fürstenfeldbruck gibt es seit 2004.

Die als Anlage 1 beigefügte aktuelle AtSB wurde im Jahr 2010 dem EU-Recht angepasst und um die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme hinsichtlich der Plakatierungsdauer ergänzt.

Die Anschlagtafeln sind sehr begehrt. Regelmäßige Kontrollen und ggf. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Straßenverkehrsbehörde, trugen zur weitgehendsten Einhaltung der Satzung bei. Nur die Entfernung der nicht mehr benötigten Plakate durch die Plakatierenden lässt noch zu wünschen übrig. In § 3 Satz 3 der AtSB ist ausgeführt, dass die Plakate nach Ablauf der Frist, spätestens am 2. Tag nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen sind. Durch die Ergänzungen in § 6 der Änderungssatzung wird klargestellt, dass die Nichtentfernung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

In den Jahren 2020 – 2022 (Corona) waren die Tafeln größtenteils leer, so dass von der Satzung abgewichen und Plakatierungen für Veranstaltungen und Aktionen der Stadt (z.B. Europäische Mobilitätswoche, Stadtmarketing, Schulweghelfersuche, Stadtradeln usw.) erlaubt wurden.

Gleichzeitig wurde mit der Erneuerung der Tafeln begonnen. Die Straßenverkehrsbehörde hat für alle 38 Standorte (siehe Liste, Anlage 3) geprüft ob hierbei eine Vergrößerung der Tafeln möglich ist. Nach Erteilung der hierfür erforderlichen Baugenehmigungen wurden im Jahr 2022 13 Tafeln erneuert und vergrößert und im Jahr 2023 sind 7 Tafeln in Bearbeitung. Die restlichen 18 Tafeln werden in den nächsten Jahren erneuert, lediglich 5 Tafeln sind aus Platzgründen nicht vergrößerungsfähig. Mit einer jeweiligen Verbreiterung von 1,85m auf 2,50m werden 33 % mehr Kapazität geschaffen.

Dies ermöglicht uns nun die in den letzten 3 Jahren von der Satzung abweichende Regelung zu legitimieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor das Plakatieren für städtische Veranstaltungen sowie Aktionen und Kampagnen der Stadt zu erlauben und dies in der Satzung in § 2 Abs. 1 durch Satz 3 AtSB aufzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wird vorgeschlagen in § 6 Nr. 3 zu verdeutlichen, dass auch das Nichtentfernen der alten Plakate eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag

Anlage 1,
HFA

Satzung

über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert am 24.12.2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck unterhält die in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Anschlagtafeln zur Anbringung von Anschlägen.
- (2) Anlässlich von Wahlen stellt die Stadt Fürstenfeldbruck Plakatwände zur allgemeinen Wahlwerbung auf; auch diese sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck.

§ 2

Anschläge

- (1) Es dürfen nur Anschläge von Vereinen, Kulturträgern, Kirchen und Kreditinstituten für Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck angebracht werden. Örtliche Vereine dürfen auch für Veranstaltungen im Landkreis Fürstenfeldbruck plakatieren.
- (2) Anschläge dürfen nicht
 1. der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung
 2. als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf
 3. sonstiger kommerzieller Werbungdienen.
- (3) Auf den Plakatwänden, die im Sinne des § 1 Abs. 2 von der Stadt Fürstenfeldbruck zur Wahlwerbung aufgestellt werden, dürfen bei allgemeinen Kommunalwahlen (Kreis- und Stadtratswahlen) nur Anschläge für diese Wahlen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge angebracht werden. Bei den weiteren Wahlen entscheiden die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der zugeteilten Ordnungszahlen der Wahlvorschläge über die anzubringende Wahlwerbung.

§ 3 Genehmigungsfreiheit

Die Anbringung von Anschlägen auf den städtischen Anschlagtafeln bedarf keiner Genehmigung. Es darf jeweils nur ein Exemplar von Anschlägen an den einzelnen Anschlagtafeln, frühestens 14 Tage vor einer Veranstaltung, angebracht werden. Die Anschläge sind so anzubringen, dass sie, nach Ablauf der Frist, spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Veranstaltung, problemlos entfernt werden können.

§ 4 Größe und Art des Anchlages

- (1) Das anzubringende Plakat darf nicht größer als DIN A 2 (42 cm x 59,4 cm) sein.
- (2) Ein Überkleben rechtmäßig angebrachter, noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann auf Antragstellung die in § 3 Satz 2 geregelte Dauer der Benutzung verlängert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich Plakate oder andere Anschläge an den städtischen Anschlagtafeln

1. entgegen § 2 Abs. 1 unerlaubt anbringt oder anbringen läßt
2. entgegen § 2 Abs. 2 mit einem nicht zum Anschlag berechtigten Inhalt anbringt oder anbringen läßt,
3. entgegen § 3 Satz 3 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt oder anbringen läßt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 in einer größeren Größe anbringt oder anbringen läßt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Plakate aktuellen Inhaltes überklebt oder überkleben läßt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2004 außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 24.03.2010

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Anlage Übersicht Standorte Anschlagtafeln

Anlage 2,
HFA

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Benutzung der Anschlagtafeln der Stadt Fürstenfeldbruck (Anschlagtafelbenutzungssatzung - AtBS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 2 Anschläge

wird in Abs. 1 durch Satz 3 wie folgt ergänzt:

- (1) Für Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen der Stadt Fürstenfeldbruck darf auf den Anschlagtafeln plakatiert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

wird in Nr. 3 wie folgt ergänzt:

3. entgegen § 3 Satz 2 einen Anschlag früher als 14 Tage vor einer Veranstaltung anbringt bzw. anbringen läßt oder nach Satz 3 nicht wieder entfernt bzw. entfernen läßt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2023

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz
Oberbürgermeister

Standorte Anschlagtafeln

1. Theodor-Heuss-Str. (Kiddy Car)
2. Aicher Str. (Ecke Puchermühlstr.)
3. Unfallstr. (Volksfestplatz)
4. Dachauer Str. (Ecke Frühlingsstr.)
5. Dachauer Str. (Ecke Tennisplatz)
6. Feldstr. (Ecke Dr. Blaich-Str.)
7. Sonnenplatz (Wertstoffhof)
8. Fichtenstr. (Wertstoffhof)
9. Am Ährenfeld (Wertstoffhof)
10. Waldstr. (Am Lindenplatz, Wertstoffhof)
11. Maisacher Str. (Autoshaus Lutz)
12. Lindach (Wertstoffhof)
13. Puch (Kaisersäule – Sportplatz)
14. Aich (Brucker Str.)
15. Landsberger Str. (Parkplatz Friedhof)
16. Landsberger Str. (Ecke Waldfriedhofstr.)
17. Heimstättenstr. (gegenüber AEZ)
18. Richard-Higgins-Str. (Sparkasse)
19. Richard-Higgins-Str. (Ecke Ettenhofer Str.)
20. Breitenbichl (Wertstoffhof)
21. Abt-Führer-Str. (Wertstoffhof)
22. Buchenauer Str. (Ecke Abt-Führer-Str.)
23. Buchenauer Str. (Ecke Schöngeisinger Str.)
24. Am Sulzbogen (Stadtteilzentrum)
25. Balduin-Helm-Str.
26. Livry-Gargan-Str. (Wertstoffhof)
27. Industriestr. (Bushaltestelle)
28. Weidenstr. (Wertstoffhof)
29. Lärchenstr. (Buchenauer Platz)
30. Senserbergstr. (Wertstoffhof)
31. Schöngeisinger Str. (Einfahrt Kleingartenanlage)
32. Klosterstr. (Sportstadion)
33. Gelbenholzen (Wertstoffhof)
34. Bahnhof (Unterführung links)
35. Bahnhof (Unterführung rechts)
36. Bahnhofstr. (Ecke Oskar-von-Miller)
37. Bahnhofstr. (Ecke Luitpoldstr.)
38. Deichensteg (Fußgängerbrücke)

